

§ 1 – Name, Sitz, Tätigkeitsbereich, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Donauwörth und Umgebung“ und führt in seinem Namen den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Donauwörth. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf den Altkreis Donauwörth mit Lechgebiet (Dienstbereiche der Polizeiinspektionen Donauwörth und Rain) und den Gemeinden mit denen eine Betreuungsvereinbarung besteht.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht – Registergericht Augsburg unter der Registernummer VR 50385 im Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens und des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere, sowie die Durchführung von Veranstaltungen und sonstiger Maßnahmen, die diesem Ziel dienen;
 - b) Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch;
 - c) Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen;
 - d) Errichtung und Unterhaltung eines Tierheimes als Zweckbetrieb, dessen Betrieb an diese Satzung und an die Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. gebunden ist;
 - e) die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt.
3. Der Verein kann zur besseren Erfüllung seines Zweckes Ortsgruppen gründen und Tierschutzjugendgruppen ins Leben rufen.
4. Der Verein kann zu Finanzierungszwecken auch Pensionstiere vorübergehend oder dauernd im Tierheim aufnehmen. Er vermittelt zudem Tierpatenschaften.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann unbedingt notwendiges Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
7. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt, sofern sie nicht im Vereinsinteresse darauf verzichten. Der Ersatzanspruch muss zudem vorab durch vertragliche Vereinbarung oder durch Vorstandsbeschluss gewährt werden.
8. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtpauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen; soll diese einem Vorstandsmitglied zugutekommen, muss die Mitgliederversammlung diesem Beschluss zustimmen.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann auf schriftlichen Antrag erworben werden. Bei Minderjährigen bedarf der Antrag zudem der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins können werden
 - jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - juristische Personen (insbesondere Vereine und Stiftungen) sowie Körperschaften (insbesondere Gemeinden)
3. Mitglieder der Jugendgruppe müssen mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden ordentliche Mitglieder, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden.
5. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Dienste erworben haben. Über die Ernennung und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann,
 - durch Ausschluss oder
 - durch Tod
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - dem Vereinszweck oder Tierschutzbestrebungen allgemein in grober Weise zuwiderhandelt;
 - den Verein oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet;
 - mit der Entrichtung eines Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
8. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied, mit Ausnahme eines Ausschlusses wegen Zahlungsverzuges, Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die Form der Anhörung, schriftlich oder mündlich, ist dem Vorstand freigestellt. Der Ausschluss ist gegenüber dem Mitglied schriftlich zu begründen. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte. Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist im Falle des Ausschlusses ausgeschlossen.
9. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von vier Wochen Berufung einlegen. Über die Berufung beschließen Vorstand und Beirat ~~endgültig~~ in einem gemeinsamen Beschluss.

In §3(9) der vorgeschlagenen Neufassung wird das Wort „endgültig“ aus Satz 2 gestrichen.

Begründung: Dies ist notwendig, da Rechtsmittel gegen den Vorstands- und Beiratsbeschluss nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden dürfen.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder gemäß § 3 Absatz 2 sowie Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Bei Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht das aktive und passive Stimmrecht bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages. **Minderjährige und außerordentliche Mitglieder des Vereins sind nicht stimmberechtigt, haben aber das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihr Rede- und Antragsrecht wahrzunehmen**

Der §4(1) der vorgeschlagenen Neufassung wird durch den Satz: „Minderjährige und außerordentliche Mitglieder des Vereins sind nicht stimmberechtigt, haben aber das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihr Rede- und Antragsrecht wahrzunehmen“ ergänzt.

Begründung: Die bisherige Fassung würde nach Auffassung des Registergerichts für jugendliche Mitglieder nicht nur zum (zulässigen und gewollten) Entzug des Stimmrechts führen, sondern auch zum rechtlich nicht zulässigen (und auch nicht beabsichtigten) Entzug von Teilnahme, Rede- und Antragsrecht.

2. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die allgemeinen Einrichtungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes zu benutzen. Der Vorstand kann hierzu eine Haus- und Nutzungsordnung erlassen und bei Missachtung Sanktionen wie beispielsweise Hausverbote aussprechen.

§ 5 – Beiträge

1. Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt; jedem Mitglied steht eine freiwillige, höhere Zahlung (Dauerspende) frei. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit; Jugendliche und Schüler können durch den Vorstand für die Dauer ihrer Minderjährigkeit bzw. ihrer Ausbildung von der Zahlungsverpflichtung befreit werden. Zu den Beiträgen kann die Mitgliederversammlung auch eine Beitragsordnung erlassen.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags von juristischen Personen und Körperschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.
3. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge durch Vorstandsbeschluss auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
4. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 30. April eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig. Die Erteilung einer Einziehungsermächtigung an den Verein ist möglich.

§ 6 – Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
 - der Vorstand (gemäß §7 (1))
 - der Beirat
 - die Mitgliederversammlung

§ 7 – Der Vorstand

1. Ein Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, bestehend aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
2. Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.
3. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden neutralen Wahlleiter durchzuführen. Gewählt ist, wer über die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein

Mitglied im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl über die beiden Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, abzustimmen.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl für die Dauer der restlichen Amtszeit einzuberufen. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines einzelnen Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der noch verbliebenen Mitglieder für die restliche Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger bestellen. In diesem Fall scheidet eine Ersatzwahl aus.

§ 8 – Aufgabenbereich des Vorstands; Beschlussfassung

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt. Die Geschäftsaufteilung und die Reihenfolge der Vertretung im Falle der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand durch Beschluss einer Geschäftsordnung regeln.
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle eines Vereinsendes,
 - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins,
 - Verwaltung des vom Verein betriebenen Tierheimes.
4. Der 1. Vorsitzende leitet und erledigt mit Hilfe des Vorstandes alle laufenden Angelegenheiten des Vereins. Den übrigen Vorstandsmitgliedern werden Aufgabenbereiche übertragen.
5. Liegt der dringende Verdacht vor, dass ein Mitglied des Vorstandes gegen seine Sorgfaltspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat, so können ihm spezifische Amtsbefugnisse, insbesondere Kontovollmacht oder Schlüsselgewalt vorläufig entzogen werden. Dafür ist ein Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit notwendig.
6. Dem gesetzlichen Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Dabei gelten im Innenverhältnis folgende Beschränkungen:
 - a) Bei Geschäftshandlungen, die voraussichtlich zu Ausgaben von mehr als € 1.000,- aber unter € 5.000,- im Einzelfall führen, ist vorab ein Vorstandsbeschluss einzuholen;
 - b) Bei Geschäftshandlungen, die voraussichtlich zu Ausgaben von mehr als € 5.000,- im Einzelfall führen, bei der Aufnahme von Dauerschuldverhältnissen, sowie zur Aufnahme von Darlehen entscheidet der Vorstand und der Beirat in einem gemeinsamen Beschluss; Gleiches gilt für die Ausschlagung von Zuwendungen von Todes wegen und deren Annahme, soweit diese mit nicht nur unerheblichen rechtlichen Verpflichtungen verbunden sind.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden kann in Textform oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandesmitgliedes den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlusstrag schriftlich zustimmen.

9. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende, leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Beirats und die Mitgliederversammlungen.
10. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 - Der Beirat

1. Der Beirat berät und unterstützt die Vorstandschaft. Er ist in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen beizuziehen.
2. Die Zahl der Beiratsmitglieder beträgt mindestens drei, bis maximal 1% der Anzahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, auf welcher die Wahl des Beirates stattfindet. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt, sie müssen Mitglieder des Vereins sein. Eine Listenwahl ist zulässig. Gewählt sind jeweils die Personen mit der höchsten Stimmzahl.
3. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Beirat sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Organmitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung im Übrigen gilt § 10 Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 10 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, Wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss in Textform (als Brief oder E-mail) mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen. Zusätzlich kann die Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins erfolgen.
3. In der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter einen Tätigkeitsbericht, der Schatzmeister über das abgelaufene Jahr einen Kassenbericht und einer der beiden Rechnungsprüfer einen Prüfbericht zu erstatten.
4. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes; Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr;
 - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
5. Die Versammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet, wenn die Mitgliederversammlung nicht über einen anderen Versammlungsleiter beschließt.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmen, deren Ungültigkeit der Leiter der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Zur Satzungsänderung ist abweichend davon eine Stimmenmehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden. ~~Zur Änderung des Vereinszwecks ist ebenfalls die Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Mitglieder erforderlich.~~
In §10(7) wird der Satz 3 der vorgeschlagenen Neufassung ersatzlos gestrichen. Dieser Satz lautete:

„Zur Änderung des Vereinszwecks ist ebenfalls die Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Mitglieder erforderlich“.

Begründung: Da dieser Punkt in der Satzung vom 30.07.2002 bisher nicht geregelt war, wäre für diese Änderung eine Zustimmung wirklich aller Vereinsmitglieder erforderlich (auch der bei der Versammlung nicht Anwesenden!). Es käme sonst zu einer nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB unzulässigen Herabsetzung (d. h. Umgehung) von Mehrheitserfordernissen. Der Vereinszweck kann damit auch in Zukunft nur durch Zustimmung aller Mitglieder geändert werden. Es erscheint dem Vorstand derzeit aus praktischen Gründen jedoch nahezu unmöglich die Zustimmung aller Mitglieder zu diesem Änderungspunkt einzuholen. Sollte der Vereinszweck je geändert werden sollen müsste dieses Problem allerdings gelöst werden, derzeit sehen wir diesbezüglich aber keinen dringenden Handlungsbedarf.

8. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
9. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie rechtzeitig eingereicht sind. Anträge können bis zu acht Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Ein Sachantrag muss auf die Tagesordnung genommen werden, wenn er mindestens von 1/3 der Vereinsmitglieder belegt, durch Unterschriften unterstützt wird. Verspätete Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können, außer es handelt sich um Anträge auf Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung.
10. Bei Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter sowie weitere Wahlhelfer (Wahlausschuss). Auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers sind Wahlen schriftlich und geheim durchzuführen, sonstige Beschlussfassungen und Abstimmungen werden schriftlich durchgeführt, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt.
11. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
12. Über die erschienenen Mitglieder ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 11 – Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Vorstandsmitglieder erhalten einen Abdruck der jeweiligen Protokolle.

§ 12 – Kassenprüfung

1. Bis zu zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch des Beirates sein. Die Kassenprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.
2. Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig zu prüfen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.
3. Die Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.

§ 13 – Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 14 – Jugendgruppe

1. Um Heranwachsende für den Tierschutzgedanken zu begeistern, kann eine Jugendgruppe gebildet werden.
2. Ein oder mehrere Jugendgruppenleiter werden auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie müssen durch ihre Persönlichkeit Gewähr für eine ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe bieten. Sie üben ihre Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.

§ 15 – Tierheim

1. Der Verein unterhält ein Tierheim. Im Tierheim finden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Haus- und Wildtiere dauernde oder vorübergehende Unterbringung, insbesondere dann, wenn sie herrenlos aufgefunden, ausgesetzt sowie hilfs- und pflegebedürftig sind. Außerdem werden Tiere, die von ihren Eigentümern nicht mehr gehalten werden können, im Tierheim aufgenommen. Der Tierschutzverein lässt sich das Eigentum an den Tieren übertragen. Der Verein kann Tiere an Tierfreunde vermitteln.
2. Der/die Leiter/in des Tierheims wird vom Vorstand bestellt. Er/sie ist für die Geschäftsführung sowie für die Ordnung im Tierheim verantwortlich. Leiter des Tierheims kann auch ein Mitglied des Vorstandes sein. Alles Weitere regelt die vom Vorstand für das Tierheim erlassene Tierheimordnung.

§ 16 – Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V., des Deutschen Tierschutzbundes Landesverbandes Bayern e.V. sowie des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V.
2. Der Vorstand teilt dem Dachverband jeweils Wechsel im Vorstand, Satzungsänderungen und weitere wichtige Vereinsentscheidungen mit.

§ 17 - Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 Absatz 7 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

§ 18 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 10 Absatz 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte

und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Insolvenz ist die Haftung der Vereinsmitglieder auf einen Jahresbeitrag begrenzt.

§ 19 – Inkrafttreten

Diese Neufassung unserer Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08.06.2018 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vereinsregister-Eintrag erfolgte am